

Verfahrensordnung für Goshin-Jitsu Dan - Grade Ju-Jitsu.

1. Für die Abnahme von Dan-Prüfungen ist der Referent für das Prüfungswesen zuständig. Graduierungen ohne technische Prüfung können nur von einer Graduierungskommission des GJV NRW e.V. beschlossen werden. Eine Dan-Prüfung muß innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, im Anschluß an Lehrgänge oder Seminare in Teilprüfungen für Lehrproben, Gegen -, Weiterführungs-, Stocktechniken und die Kata abgelegt werden. Die Gegen-, Weiterführungs-, Stocktechniken und die Kata sind Leistungsfächer für die Prüfung zum 3. Dan 4. Dan und 5. Dan und werden aus diesem Grund nur in Teilprüfungen im Anschluß an Lehrgänge und Seminare abgenommen. Das Bestehen einer Teilprüfung wird gebührenfrei in GJ- Paß bescheinigt. Der 12 - Monate - Zeitraum beginnt mit dem Bestehen der ersten Teilprüfung. Die Gesamtprüfung schließt mit der eigentlichen Dan - Prüfung ab. Die Wiederholung nicht bestandener Teilprüfungen ist innerhalb der 12 - Monate - Frist möglich.

2. Prüfungen abnehmen darf nur wer eine gültige Prüferlizenz hat. Die Prüferlizenz wird auf einem dafür ausgeschriebenen Lehrgang von dem Referenten für das Prüfungswesen erteilt und gilt für zwei Kalenderjahre. Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn eine der gegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird. Hierüber entscheidet der Referent für das Prüfungswesen.

Voraussetzungen für die Erteilung und Gültigkeit der Prüferlizenz sind:

- a) Aktive Ausübung von Goshin-Jitsu (Ju-Jitsu)
- b) Besuch eines Prüferlehrgangs/Fortbildungslehrgangs (Technik) der vom GJV-NRW e.V. durchgeführt wird.
- c) Genaue Kenntnis der Prüfungsinhalte, sowie der Ordnung des GJV-NRW e.V.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Dan- Prüfung.

- a) Besuch von zwei GJ- Lehrgänge (aktiv) pro Jahr der Wartezeit
- b) Im Jahr der Dan Prüfung müssen 4 GJ-Lehrgänge und 2 Dan -Vorbereitungslehrgänge besucht werden.
Alle Lehrgänge zur Dan Prüfung sind Pflichtlehrgänge.
- c) Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe. Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein. Ärzte, Sanitätspersonal u.ä. ausgebildeten Personen benötigen nur eine Bescheinigung ihrer Dienststelle.
- d) Nachweis der Lehrbefähigung durch
 1. Lehrerlizenz, Fach Goshin-Jitsu 6 Punkte oder
 2. Übungsleiterlizenz Goshin-Jitsu 5 Punkte oder
 3. Entsprechende Fachausbildung mit bestandener Abschlußprüfung als Lehrprobe 4 Punkte

Der Lehrgang muß mindestens 10 Stunden umfassen speziell für diesen Zweck abgehalten worden sein und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Der Prüfungsstoff ist aus dem vorangegangenen Ausbildungsprogramm zu nehmen.

- e) Einhaltung der Wartezeit; diese beträgt

Grad Gürtel	Wartezeit	Mindestalter
1. Kyu Braun		16 Jahre
1. Dan Schwarz		18 Jahre
2. Dan Schwarz	1 Jahre	21 Jahre
3. Dan Schwarz	2 Jahre	25 Jahre
4. Dan Schwarz	3 Jahre	30 Jahre
5. Dan Schwarz	4 Jahre	35 Jahre

4. Für die Ausschreibung der Prüfung und Nominierung der Prüfer ist der Referent für das Prüfungswesen zuständig. Nur ein Prüfer darf dem Verein des Prüflings angehören. Die Prüfer müssen mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan Grad haben. Dan - Prüfungen werden bis zum 5. Dan Grad Goshin-Jitsu durchgeführt.

5. Erreicht ein Prüfling in einem Fach nur die Punktzahl 2, bei Vorkenntnissen die Puktzahl 3, so ist die Prüfung abzubrechen. Die Leistungsfächer Gegentechniken, Weiterführungstechniken, Stocktechniken Kata können bei der Teilprüfung nur jeweils mit der Mindespunktzahl 4 bestanden werden. Wird in einem Leistungsfach nur die Punktzahl 3 erreicht, so ist die Prüfung in diesem Leistungsfach nicht bestanden und kann auch nicht durch die Punktzahl 5 in einem anderen Leistungsfach ausgeglichen werden. Die Teilprüfung für das nicht bestandene Leistungsfach kann nur zu einem späteren Zeitpunkt und zwar nur innerhalb der laufenden 12 Monate wiederholt werden. Die Mehrzahl der Prüfer, bzw. die

Quersumme in dem betreffenden Einzelfach ist entscheidend. Die Bewertung der Leistung erfolgt analog zur Verfahrensordnung für Dan Grade.

6. Die Dan-Prüfungsurkunde wird von der Prüfungskommission unterschrieben und damit gültig. Die Eintragung der Graduierung in den GJ- Paß erfolgt durch den Referenten für das Prüfungswesen.
7. Dan-Grade GJ werden nur von einer Dan-Prüfungskommission der GJV-NRW e.V. verliehen. Nach bestandener Dan-Prüfung wird der Prüfling als Dan-Träger des GJV-NRW e.V. geführt. Der Referent für das Prüfungswesen führt eine Dan-Kartei, die fortgeschrieben wird.
8. Dan-Träger mit Graduierungen kann bei Vorlage der Graduierungsurkunde, zur Gründung eines Vereins im Goshin-Jitsu Verband e.V. oder als Mitglied in einem Verein, der dem Goshin-Jitsu Verband e.V. angehört, durch die Entscheidung der Dan-Prüfungskommission, eine Anerkennung und Übernahme der Graduierung erfolgen.
9. Kosten und Gebühren sind vom Prüfling vor der Prüfung zu entrichten.

**Diese Verfahrensordnung tritt am 23.01. 2010 in Kraft.
Goshin-Jitsu-Verband-Nordrhein-Westfalen e.V.**